

Versicherungsmerkblatt

Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

Sebastian Tenbergen, LL.M.



Impressum

Versicherungsmerkblatt

Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

Autor

Sebastian Tenbergen, LL.M., Rechtsanwalt; Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Düsseldorf
in Kooperation mit der Union Versicherungsdienst GmbH, Detmold

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Telefon: 0211 64004-0
Fax: 0211 64004-20
info@bvkm.de
www.bvkm.de

In Kooperation mit

UNION Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastr. 1 – 4, 32758 Detmold
Telefon: 05231 603-0
Fax: 05231 603-197
info@union-paritaet.de

Februar 2021

Hinweise

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte (der Testamentsvollstrecker, der rechtliche Betreuer usw.) die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich bezieht sich der Texte immer auf alle Geschlechter.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Versicherungsschutz ist ein gutes Mittel, um die Folgen von Risiken zu bewältigen, die die Leistungsfähigkeit eines Einzelnen übersteigen. Aber das Versprechen einer Versicherung, in einem Schadensfall für die Folgen einzutreten, ist kompliziert. Um das Thema zu verstehen, müssen viele spezielle Regelungen erklärt werden. Das gilt besonders beim Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderungen.

Die Broschüre, die Sie in den Händen halten, gibt einen Überblick über die verschiedenen Versicherungsarten – von der privaten Unfallversicherung bis zur Reiseversicherung. Außerdem bezieht sie den Versicherungsschutz für Betreuerinnen und Betreuer mit ein.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen sowie der Spezialmakler UNION Versicherungsdienst als Teil der Ecclesia Gruppe haben ein gemeinsames Anliegen: Menschen mit Behinderungen sollen ihrem Bedarf gemäß abgesichert sein. Unser Ziel ist es, die Risiken der Menschen optimal abzudecken und Lücken im Versicherungsschutz zu schließen, soweit das möglich ist. Der UNION Versicherungsdienst versteht sich dabei als Ihr Interessenvertreter, der Sie auf Augenhöhe mit den Versicherern bringt. Darin sehen wir uns auch durch das neue Bundesteilhabegesetz bestätigt, das Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe und Selbstbestimmung eröffnet.

Im Bereich der Versicherungen ändern sich die Vorschriften häufig. Darauf müssen immer wieder neue Antworten gefunden werden. Die Expertinnen und Experten des UNION Versicherungsdienstes arbeiten daran im Auftrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Tag für Tag. Die Broschüre gibt Ihnen die aktuellen Grundinformationen zum Versicherungsschutz. Gern stehen wir Ihnen aber für weitere Auskünfte zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Versicherungsstelle für chronisch kranke und behinderte Menschen finden Sie auf Seite 19.

Helga Kiel

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Gunnar Pepping

UNION Versicherungsdienst GmbH

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderung	6
I. Vorbemerkung	6
1. Welche besonderen rechtlichen Grundlagen sind zu beachten?	6
1.1 Ausprägungen der Geschäftsfähigkeit	6
1.2 Zur Deliktfähigkeit	7
1.3 Wie ist die Haftung des Aufsichtspflichtigen geregelt?	8
II. Welcher Versicherungsschutz ist sinnvoll?	8
1. Personenversicherungen	8
1.1 Unfallversicherungen	9
1.1.1 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	9
1.1.2 Privater Unfallversicherungsschutz	10
1.2 Sterbegeldversicherung	10
1.3 Kapitallebensversicherungen	11
1.4 Rentenversicherungen	11
1.5 Kranken-, Pflege- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	12
2. Haftpflichtversicherungen	13
2.1 Benötigt ein Mensch mit einer (geistigen) Behinderung Haftpflichtversicherungsschutz?	13
2.2 Haftpflichtversicherungsschutz	13
2.3 Welche Besonderheiten ergeben sich bei der Gestaltung des Haftpflichtversicherungsschutzes für behinderte Menschen?	14
2.4 Die Deliktunfähigkeitsklausel	14
3. Kfz-Versicherungsschutz	14
Fahrzeug anmelden – so gehts!	15

4. Rechtsschutzversicherung	15
5. Sachversicherungen	16
5.1 Gebäudeversicherung	16
5.2 Hausratversicherung	17
6. Reiseversicherung	17
III. Versicherungsschutz für Betreuer	18
Versicherungsschutz für gesetzliche Betreuer	18
IV. Versicherungsschutz über die betreuende besondere Wohnform	19
V. Competence Centrum Behindertenhilfe – CCB	19
VI. Schlussbemerkung	20
UNION Versicherungsdienst GmbH / Versicherungsmanagement	21
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)	22
Spenden	23

Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderung

I. Vorbemerkung

Alle Menschen haben Rechte und Pflichten, aus denen sich Risiken ergeben. Dies gilt für Menschen mit und ohne Behinderung. Jeder hat zu entscheiden, in welcher Form er sich gegen drohende Gefahren absichern möchte. Eine Form der Risikominimierung beziehungsweise Überwälzung von Risiken ist der Versicherungsschutz.

In der vorliegenden Broschüre soll aufgezeigt werden, welchen Versicherungsschutz Menschen mit Behinderung auch über die Absicherungen der betreuenden besonderen Wohnform hinaus benötigen. Im Folgenden werden zunächst einige rechtliche Grundlagen erläutert, die für den Versicherungsschutz von Menschen mit Behinderung wichtig sind. Dann werden die wesentlichen Versicherungssparten vorgestellt und Besonderheiten aufgeführt. Ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen werden die zusätzlichen Absicherungsmöglichkeiten der privaten Versicherungswirtschaft dargestellt. Dabei liegt das Augenmerk darauf, in welchen Bereichen Besonderheiten für Menschen mit Behinderungen bestehen. Einige Hinweise zum Betreuungsrecht und zum Versicherungsschutz der Betreuer sowie zur Absicherung über die besonderen Wohnformen runden den Überblick ab.

1. Welche besonderen rechtlichen Grundlagen sind zu beachten?

1.1 Ausprägungen der Geschäftsfähigkeit

Nicht alle Menschen können ihre Rechte und Pflichten selbst wahrnehmen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber Schutzvorschriften in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit erlassen. Diese richten sich zum einen nach dem Lebensalter eines Menschen, zum anderen nach seinem geistigen Zustand.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt die Volljährigkeit und damit die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit ein. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Alter die nötige Kritik- und Urteilsfähigkeit, das erforderliche Entscheidungsvermögen und die notwendige Handlungsreife vorliegen, um aus freiem Willen sämtliche Rechtsgeschäfte selbständig abschließen und alle Rechte selbst wirksam wahrnehmen zu können.

Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Sie können in gewissem Umfang selbständige Geschäfte vornehmen. Rechtlich wirksam wird ein derartiges Geschäft grundsätzlich aber nur, wenn die gesetzlichen Vertreter, beispielsweise die Eltern oder der Vormund, diesem vorher zugestimmt haben oder dies nachträglich tun.

Hieraus ergibt sich ein wirksamer Schutz der Minderjährigen in dieser Alters- und Entwicklungsstufe. Gleichzeitig können sie auch aus erzieherischen Maßnahmen heraus in gewissem Umfang selbständig im eigenen Namen Geschäfte tätigen.

Geschäftsunfähig ist gemäß § 104 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Geschäftsunfähig ist aber auch derjenige gemäß § 104 Abs. 2 BGB, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern es sich nicht um einen vorübergehenden Zustand handelt.

Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist gegeben, wenn ein Mensch zu einer selbständigen und vernünftigen Willensbildung nicht in der Lage ist. Dies ist dann der Fall, wenn ihm die notwendige Kritik- und Urteilsfähigkeit fehlt, er seine Entscheidungen nicht vernünftig abwägen und deren mögliche Folgen nicht in erforderlichem Ausmaß überblicken kann.

In der Arbeit mit Menschen mit (einer geistigen) Behinderung kommt der Geschäftsunfähigkeit eine besondere Bedeutung zu. Sie stellt gewissermaßen ein Instrument dar, mit dessen Hilfe Verbindlichkeiten aus Vertragsabschlüssen beseitigt werden können, deren Tragweite Menschen mit (einer geistigen) Behinderung nicht überblicken konnten. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Eine Ausnahme von dieser Regelung hat der Gesetzgeber im Jahre 2002 mit der Einführung des § 105a BGB geschaffen. Danach ist es volljährigen Geschäftsunfähigen möglich, ein Geschäft des täglichen Lebens wirksam zu tätigen, sofern es mit geringwertigen Mitteln sofort vollzogen wird (die Grenze liegt bei etwa 25 Euro). Für den Abschluss von Versicherungen, die kein regelmäßiges Geschäft des täglichen Lebens sind und auch nicht mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden, spielt diese für Menschen mit Behinderungen im praktischen Leben durchaus spürbare Verbesserung keine Rolle.

1.2 Zur Deliktfähigkeit

Neben der Geschäftsfähigkeit kommt der Deliktfähigkeit bei Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zu.

Die Deliktfähigkeit betrifft die Verantwortlichkeit, für das eigene Handeln einzustehen und für die daraus möglicherweise resultierenden Ansprüche eintreten zu müssen. Derjenige, der sich gemäß § 827 BGB in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand, krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder im Zustand der Bewusstlosigkeit befindet, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Bei Menschen mit schweren geistigen Behinderungen dürfte im Regelfall davon auszugehen sein, dass sie nicht in der Lage sind, ihr Handeln als Unrecht zu erkennen. Allerdings kommt es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, da es denkbar ist, dass auch ein Mensch mit einer geistigen Behinderung zum Zeitpunkt der Schadenshandlung die erforderliche Einsicht besaß und zur Verantwortung gezogen werden kann. Dies kann beispielsweise bei einem einfach strukturierten Delikt der Fall sein, etwa wenn eine Autoantenne abgeknickt wird. Die Rede ist dann von einer gezielt vorgenommenen Sachbeschädigung.

Als nicht verantwortlich gilt derjenige, der das 7., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaß. Gleiches gilt für taubstumme Menschen oder für Personen mit vorübergehender Störung der Geistestätigkeit. Grundsätzlich nicht deliktfähig ist, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Da Menschen mit einer geistigen Behinderung nur selten für von ihnen verursachte Schäden zur Haftung verpflichtet sind, stellt sich die Frage nach den Pflichten bei der Aufsichtsführung für Mitarbeiter in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe und für Einrichtungsträger.

Hinweis

Am 1. Januar 2020 kam es durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bei den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu einem grundlegenden Systemwechsel. Ab diesem Zeitpunkt wird bei der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden. Stattdessen wird die Hilfe personenzentriert erbracht. Die Finanzierung der bisherigen stationären Einrichtungen, die künftig als „besondere Wohnformen“ oder auch „gemeinschaftliche Wohnformen“ bezeichnet werden, wird dazu auf eine neue Grundlage gestellt. Für minderjährige Bewohner stationärer Wohnformen ändert sich durch das BTHG

nichts. Änderungen für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts vorbehalten.

1.3 Wie ist die Haftung des Aufsichtspflichtigen geregelt?

Die Aufsichtspflicht umfasst grundsätzlich zwei Verpflichtungen:

- Dritte vor Schäden zu bewahren, die ihnen von dem zu Beaufsichtigenden zugefügt werden können;
- den Aufsichtsbedürftigen selbst vor Schäden zu bewahren, die ihm durch sein eigenes Verhalten oder von außen drohen (Betreuungspflicht).

Entsprechend dem Schadensverursacher haftet der Aufsichtspflichtige nach dem Deliktsrecht nur dann, wenn ihm ein schuldhaftes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Dieses besteht im Rahmen der Haftung in der ungenügenden Beaufsichtigung der schutzbefohlenen Person. Es gibt keine allgemein gültige Definition für die Aufsichtsführung. Insofern muss in jedem Einzelfall geprüft werden, in welchem Umfang der Aufsichtspflichtige seine Aufgaben wahrzunehmen hat.

Hierbei ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Aufsicht nicht mit einer ständigen unmittelbaren Eingriffsmöglichkeit auf den zu Beaufsichtigenden gleichzusetzen ist. Die Intensität der Aufsicht richtet sich nach der individuellen Situation der betreuten Person. Verletzt der Aufsichtspflichtige seine ihm obliegenden Verpflichtungen schuldhaft, so haftet er dem Geschädigten gegenüber persönlich und unbegrenzt.

II. Welcher Versicherungsschutz ist sinnvoll?

Die Vielfalt der Risiken und der Möglichkeiten, sich zu versichern, lässt eine komplette Aufzählung im Rahmen dieser Darstellung nicht zu. Deshalb werden im Folgenden die wichtigsten Versicherungssparten angesprochen.

1. Personenversicherungen

Insbesondere die personenbezogenen Versicherungssparten werden häufig für Menschen mit Behinderung angefragt. Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung hat sich in Deutschland ein komplexes Absicherungssystem in der gesetzlichen Sozialversicherung etabliert. In diesem Bereich besteht weitestgehend Versicherungspflicht und Kontrahierungszwang. Dies bedeutet, dass einerseits der in die Regelungsbereiche der Sozialversicherung fallende Betroffene verpflichtet ist, sich über dieses System abzusichern, andererseits der Sozialversicherungsträger verpflichtet ist, ihn im System abzusichern. Die gesetzliche Sozialversicherung bietet traditionell allerdings nur eine Basisabsicherung für finanzielle Risiken.

Der Bereich der Sozialversicherungssysteme umfasst folgende Personenversicherungen:

- Rentenversicherung (Alter, Invalidität, Tod)
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung

Neben den staatlich geregelten Sozialversicherungen besteht zusätzlich die Möglichkeit der sogenannten Individualversicherung. Hier gelten die allgemeinen Grundlagen privatrechtlicher Vertragsgestaltungen (die Privatautonomie). Die Versicherungsunternehmen kalkulieren nach statistischen Wahrscheinlichkeiten und nach Definitionsgrundsätzen folgender Art:

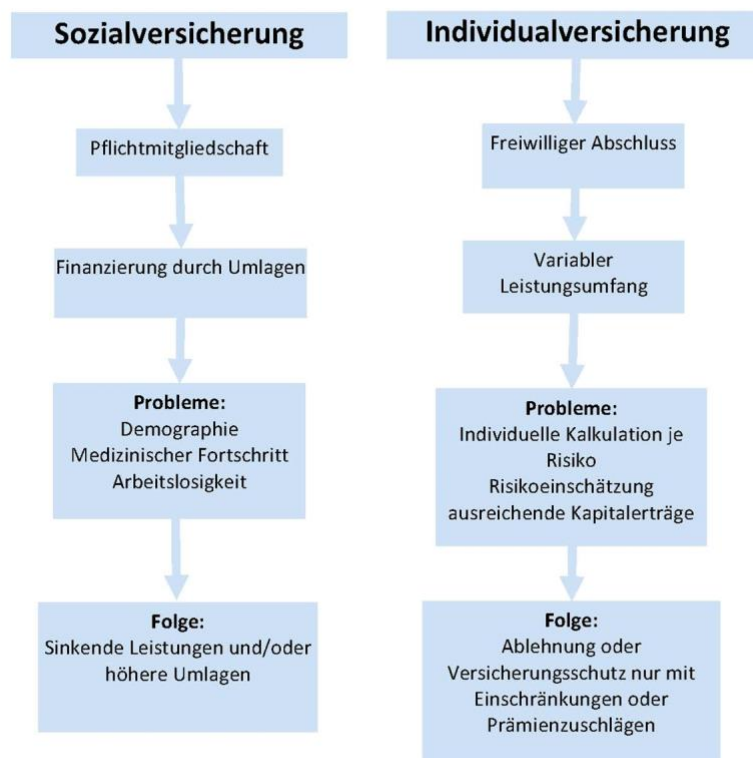
Definition nach Alfred Manes (1932):

„Versicherung ist gegenseitige Deckung zufälligen, schätzbaren Bedarfs zahlreicher, gleichartig bedrohter Wirtschaften.“

Definition nach Werner Mahr (1964):

„Versicherung ist Sicherung der Wirtschaftsführung gegen die aus unabwendbaren Gefahren fließenden Risiken, vollbracht durch Verteilung der Versicherungsleistung auf einen von der gleichen Gefahr bedrohten Kreis von Wirtschaften oder durch einen nach Wahrscheinlichkeitskalkülen wagenden Versicherer.“

Diese Grundsatzdefinitionen ziehen die Versicherer bei der Kalkulation von Versicherungstarifen hinzu. Dies kann im Einzelfall zu Restriktionen bei den Nachfragern beziehungsweise den Antragstellern führen.



1.1 Unfallversicherungen

1.1.1 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Kinder mit und ohne Behinderung sind in Kindergärten, Sonderkindergärten, Horten und Krippen sowie in Sonder- und Regelschulen gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Aufenthalt in den Einrichtungen und eventuelle Aktivitäten, die durch den Träger außerhalb der Einrichtungen durchgeführt werden, sowie die direkten Wege zu und von diesen Einrichtungen.

Menschen mit Behinderung in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen sind ebenso gesetzlich unfallversichert wie diejenigen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind. Zu beachten ist, dass dieser

Versicherungsschutz durch sogenannte eigenwirtschaftliche Maßnahmen (Essenspause, Toilettenbesuch, Einzeltherapiemaßnahme, Arztbesuch) unterbrochen werden kann. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Frage eines zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes eingehend zu prüfen.

1.1.2 Privater Unfallversicherungsschutz

Während die gesetzliche Unfallversicherung also nur in bestimmten Situationen Versicherungsschutz bietet, schützt die private Unfallversicherung in der Regel bei allen Unfällen rund um die Uhr und weltweit. Auf der Grundlage eines privaten Unfallversicherungsvertrages können beispielsweise Leistungen für Dauerfolgen (Invalidität), Unfalltod sowie Tagegeld und Krankenhaus-Tagegeld abgeschlossen werden.

Aber nach den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Personen, die dauerhaft pflegebedürftig sind oder eine geistige Behinderung aufweisen, grundsätzlich nicht versicherbar. Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch Andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – und mindestens in der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen. Das heißt, dass für die Versicherung dieses Personenkreises der allgemeine Bedingungstext so verändert werden muss, dass auch für Menschen mit Behinderung entsprechender Versicherungsschutz gewährleistet werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass bei den Leistungen eine „Vor-Invalidität“ gemäß den Bedingungen berücksichtigt werden muss. Im konkreten Einzelfall kann das eine Kürzung der Versicherungsleistung bedeuten.

Folgende Vereinbarungen sollten im Einzelfall gelten:

Versicherbar sind Personen von vollendeter Geburt an bis zum Tode.

Versicherungsfähig sind auch dauerhaft pflegebedürftige Personen sowie Menschen mit einer geistigen Behinderung. Ursächliche Folgen des Grundleidens und Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unfälle als ursächlicher Folge einer Geistesstörung fallen mit unter den Versicherungsschutz.

Beispiel

Während eines Spaziergangs stürzt die versicherte Person und erleidet einen komplizierten Bruch des Handgelenks. Infolge des Unfalls bleibt das Gelenk steif. Damit ist ein Dauerschaden (Invalidität) entstanden, für den die vereinbarte Leistung von der Versicherung erbracht wird.

Beachten Sie außerdem, dass bestimmte Risikosportarten, wie zum Beispiel Freeclimbing, Rafting oder Fallschirmspringen, nicht mitversichert sind. Einige Sportarten können gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.2 Sterbegeldversicherung

Durch den Wegfall der Sterbegeldleistungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar 2004 ist die Nachfrage nach einer privaten Sterbegeldversicherung sprunghaft gestiegen.

Wenn Menschen mit Behinderung über einen privaten Versicherungsvertrag abgesichert werden sollen, sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen:

Versicherer, die Versicherungsschutz im Rahmen einer Sterbegeldversicherung auch für Menschen mit Behinderung anbieten, sollten auf die sonst übliche Gesundheitsprüfung verzichten. Im Gegenzug kann vereinbart werden, dass die volle Versicherungssumme im Todesfall erst ab dem vierten Versicherungsjahr (Wartezeit) zur Auszahlung kommt – bei unfallbedingtem Tod auch früher.

Falls der Mensch mit Behinderung geschäftsunfähig ist, sollte in diesem Fall der Versicherungsnehmer (Vertragspartner) ein Betreuer oder Elternteil sein. Erst dann kann ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen werden ([siehe Punkt 1.1](#)).

Was die Vermögensverwertung durch einen Sozialhilfeträger angeht, so bietet die Trennung von Versicherungsnehmer und versicherter Person auch hier einen entscheidenden Vorteil: Die Vertrags- und Gestaltungsrechte, aber eben auch der Anspruch auf Versicherungsleistungen stehen dem Versicherungsnehmer zu und können so nicht dem Einkommen der versicherten Person angerechnet werden.

Darüber hinaus spart der Sozialhilfeträger die Begräbniskosten (oder zumindest einen Teil), sodass ein zusätzlicher Abschluss einer Sterbegeldvorsorge im Sinne des Trägers ist. Dies allerdings nur – so die gängige Rechtsprechung – wenn Begräbniskosten in angemessener Höhe über die Sterbegeldversicherung abgedeckt sind. Als aktueller Rahmen werden derzeit bis zu 5.000 Euro akzeptiert.

1.3 Kapitallebensversicherungen

Die im Bereich „Sterbegeldversicherung“ geschilderten Umstände (Versicherungsnehmer-Eigenschaft, Verwertung durch Sozialhilfeträger) treffen auch auf die klassische Kapitallebensversicherung zu.

Der Versicherungsmarkt bietet Produkte an, die ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden können. Hier sind Absicherungen bis zu 30.000 Euro möglich, zum Teil sind aber bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (zum Beispiel Mindesteintrittsalter). Auch hier gelten die oben genannten Regelungen zur Wartezeit.

Zu beachten ist allerdings, dass manche Versicherer in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen Ausschlüsse definieren, die für den Verbraucher zunächst nicht ersichtlich sind.

Sprechen Sie den UNION Versicherungsdienst hierzu bitte an, damit Ihnen mit Blick auf „das Kleingedruckte“ eine korrekte Empfehlung gegeben werden kann.

1.4 Rentenversicherungen

Die allgemeine private Leibrentenversicherung kann grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden. Aber auch hier sollte darauf geachtet werden, dass eine Trennung zwischen Versicherungsnehmer und versicherter Person vorgenommen wird, weil hier ebenfalls die Regelungen der Vermögensverwertung durch den Sozialhilfeträger gelten ([siehe oben 1.2 Sterbegeldversicherung](#)).

Spezialfall Riester-Rente: Ist sie für Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, sinnvoll oder nicht?

Die Riester-Rente wurde 2001 als Instrument der zusätzlichen, privaten Altersvorsorge geschaffen, die mit Zulagen und Steuervergünstigungen gefördert wird. Seinerzeit sollte durch die Förderung ein Absenken der gesetzlichen Rentenversorgung kompensiert werden. Sie ist für die meisten Menschen in Deutschland ein geeignetes Mittel, um staatlich gefördert Altersvorsorgesparen zu betreiben. Der

Staat fördert sowohl über direkte Zulagen, die dem Vertrag gutgeschrieben werden, als auch über mögliche Steuervorteile die Vorsorge für das Alter.

Im § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist der förderberechtigte Personenkreis definiert. Unter anderem werden dort explizit Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, genannt. Der Gesetzgeber hat hier sicherlich Gutes tun wollen, um Menschen mit Behinderungen auch an dieser staatlichen Förderung teilhaben zu lassen und somit auch im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen neuen Weg zur Altersversorgung der Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Allerdings muss man bei der Empfehlung eines derartigen Altersvorsorgevertrages die Rahmenbedingungen intensiv analysieren: Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten arbeiten, erhalten oftmals Hilfeleistungen von sozialen Trägern. Die Vermögensverwertung kommt bei dieser Form der Altersversorgung für den Zeitraum der Ansparphase nicht zum Tragen, da der Gesetzgeber Menschen mit Behinderungen ganz klar als förderberechtigte Personen deklariert.

Vor dem 1. Juli 2017 hatte der Abschluss einer Riester-Rente für diesen Personenkreis allerdings wenig Sinn, da die Riester-Rente in der Rentenbezugsphase voll auf die Grundsicherung im Alter bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet wurde. Seit dem 1. Juli 2017 werden Auszahlungen einer Riester-Rente aufgrund einer Gesetzesänderung jedoch nicht mehr voll auf Grundsicherungsleistungen beziehungsweise Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Der Freibetrag in der Auszahlphase beträgt 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (im Jahr 2021: maximal 223 Euro). Insofern kann der Abschluss einer Riester-Rente für Menschen mit Behinderung durchaus sinnvoll sein.

1.5 Kranken-, Pflege- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

Zu diesen Versicherungssparten lassen sich für Menschen mit Behinderung nur unbefriedigende Ergebnisse festhalten.

Die bereits unter 1. Personenversicherungen (ab Seite 7) geschilderten Umstände treffen insbesondere diese Versicherungssparten.

Im Bereich der Pflege- und Berufsunfähigkeitsvorsorge hat sich der Versicherungsfall bereits verwirklicht. Aus diesem Grund besteht hier keine Versicherungsmöglichkeit.

Bei Krankheitskosten-Zusatzversicherungen (die Grundabsicherung besteht über die gesetzliche Krankenkasse) können aber Lösungen angeboten werden:

Im Jahr 2004 wurde mit dem Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetz (GMG) der befundorientierte Festzuschuss bei Zahnersatz eingeführt. Seitdem ist der Bedarf an einer zusätzlichen Absicherung von Zahnersatzkosten deutlich gestiegen. Auch Menschen mit Behinderung treffen diese Einschnitte, sie können entsprechenden Zusatzversicherungsschutz am Versicherungsmarkt einkaufen. Versicherer, die spezielle „Zahntarife“ anbieten, prüfen bei Antragstellung nicht den gesamten Gesundheitszustand der zu versichernden Person, sondern fragen lediglich den Zahnstatus ab. Es gilt jedoch die Geschäftsfähigkeit zu berücksichtigen ([siehe Punkt 1.1, Seite 6](#)), sodass auch hier die Eltern oder der/die Betreuende die Versicherungsnehmereigenschaft (Vertragspartner) übernehmen sollten.

Attraktive Angebote (zum Beispiel für eine 100-Prozent-Absicherung im Rahmen der Regelversorgung) hält der UNION Versicherungsdienst für Sie bereit.

2. Haftpflichtversicherungen

2.1 Benötigt ein Mensch mit einer (geistigen) Behinderung Haftpflichtversicherungsschutz?

Die Vielfalt der Behinderungen und die Besonderheiten der einzelnen Schadensfälle lassen häufig eindeutige Feststellungen bezüglich der Haftungsfrage nicht zu. Allein schon deswegen ist die Frage nach einer Notwendigkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes positiv zu beantworten. Aber selbst bei eindeutiger und andauernder Deliktunfähigkeit ist der Versicherungsschutz nötig, weil bereits die Prüfung der Haftungsfrage eine vertragliche Leistung des Versicherers ist. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob zum Schadenszeitpunkt eine Deliktfähigkeit vorlag oder nicht. Muss also die Deliktunfähigkeit bewiesen werden, bedarf es sachverständiger Hilfe; diese Kosten sind Versicherungsleistungen.

2.2 Haftpflichtversicherungsschutz

Grundlage dieses Versicherungsschutzes ist die Haftung für rechtswidrige Taten und/oder die Verletzung von Schutzgesetzen. Der Versicherer verpflichtet sich vertraglich, für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen die Berechtigung eines angemeldeten Schadens dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen und danach entweder

- a) den Anspruch als unbegründet abzuwehren oder
- b) bei Berechtigung den Anspruch bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme zu befriedigen.

Versicherungsschutz besteht für fahrlässig verursachte Schäden. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Mit der Zahlung einer Entschädigung wird die in Anspruch genommene Person freigestellt. Es gibt keinen Regress des Versicherers bei der versicherten Person.

Dieser Versicherungsschutz ist der wichtigste und bedeutendste, da nicht absehbar ist, wem welcher Schaden zugefügt werden könnte. Insbesondere ist bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes darauf zu achten, dass die Höhe der Ersatzleistung im Schadensfall ausreichend bemessen ist. Die Versicherungssumme sollte mindestens 5 Millionen Euro pauschal betragen, wobei diese Summe mindestens zweimal im Jahr zur Verfügung stehen sollte.

Der Haftpflichtversicherungsschutz wird insbesondere in folgenden Bereichen benötigt:

- als Privatperson gegen Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens;
- als Berufshaftpflichtversicherung gegen die Haftpflichtgefahren aus der beruflichen Tätigkeit, insbesondere für selbstständig und freiberuflich Tätige;
- als Wohnungsinhaber, Haus- und Grundbesitzer, soweit diese Haftpflicht nicht bereits in der Privat- oder Berufshaftpflichtversicherung mitversichert ist;
- als Betreiber eines Heizöllagerbehälters – Öltank zu Heizzwecken – für die von diesem ausgehenden Gefahren nach den verschärften Gefährdungsbestimmungen;
- als Besitzer, Züchter oder Hüter von Haustieren (Hunde, Pferde und andere), soweit sie nicht schon in der Privat- oder Berufshaftpflichtversicherung mitversichert sind;
- als Besitzer von Rollstühlen – soweit diese nicht unter die Kfz-Haftpflichtversicherung fallen. In der Regel sind Rollstühle, sofern sie nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind, in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert. Dies muss aber im Einzelfall geprüft werden.

2.3 Welche Besonderheiten ergeben sich bei der Gestaltung des Haftpflichtversicherungsschutzes für behinderte Menschen?

Ein Kind mit Behinderung wird in die Versicherungsverhältnisse seiner Eltern hinein geboren. Aus der praktischen Arbeit ist bekannt, dass Menschen mit Behinderung in der Regel weniger Schäden anrichten als Menschen ohne Behinderung. Wir empfehlen aber trotzdem, dem Versicherer von der Situation Kenntnis zu geben, um im Schadensfall Streitigkeiten aufgrund möglicher Obliegenheitsverletzungen zu vermeiden.

2.4 Die Deliktunfähigkeitsklausel

Um die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu unterstützen, reicht es nicht aus, dass durch eine Haftpflichtversicherung Ansprüche wegen fehlender Haftung abgewehrt werden. Wichtiger ist vielmehr, dass zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens im Schadensfall eine Entschädigung vorgenommen werden kann, obwohl die verursachende Person nicht deliktfähig und auch der aufsichtspflichtigen Person nichts vorzuwerfen ist.

Die Deliktunfähigkeitsklausel stellt eine Vertragserweiterung im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung dar, sodass der Versicherer auch die Regulierung von Schäden Dritter übernimmt, die durch deliktunfähige Personen verursacht werden. In der Versicherungswirtschaft gibt es je nach Verhandlungsergebnis unterschiedliche Ausprägungen der Deliktunfähigkeitsklausel, insbesondere in Bezug auf den Versicherungsumfang, die Höchstentschädigungsgrenzen sowie etwaige Selbstbeteiligungen.

In der Praxis ist es weitestgehend üblich, dass dieser Versicherungsschutz über sogenannte Sammelversicherungsverträge von besonderen Wohnformen beziehungsweise von Trägern besonderer Wohnformen abgerufen werden kann.

3. Kfz-Versicherungsschutz

Jeder Kraftfahrzeughalter muss vor Inbetriebnahme seines Fahrzeuges den Nachweis über das Bestehen des Haftpflichtversicherungsschutzes erbringen, da Kraftfahrzeuge in Deutschland dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen. Vom Gesetzgeber werden Mindestdeckungssummen vorgeschrieben, doch sollten Versicherungsverträge zweckmäßigerweise mit einer Deckungssumme von 100 Millionen Euro (je geschädigte Person maximal 15 Millionen Euro) abgeschlossen werden.

Soweit im Werkstattbetrieb selbstfahrende Arbeitsmaschinen (bis 20 km/h) und Kraftfahrzeuge bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h (hierzu gehören auch motorbetriebene Gabelstapler) eingesetzt werden, kann üblicherweise eine Einbeziehung in die Betriebshaftpflichtversicherung erfolgen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die dort vorhandenen Deckungssummen in aller Regel wesentlich niedriger sind als die Deckungssummen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Erzielen diese Fahrzeuge/Gabelstapler eine höhere Geschwindigkeit, muss im Zweifel eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, selbst wenn sie nur auf dem Betriebsgelände genutzt werden. Die Rechtsprechung geht in aller Regel davon aus, dass Betriebsgelände als öffentliche beziehungsweise teilöffentliche Verkehrsflächen anzusehen sind.

Zur Sicherung der eigenen Vermögenswerte empfiehlt sich der Abschluss einer sogenannten Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung gliedert sich in zwei Grundformen, die sowohl mit als auch ohne Selbstbeteiligung im Schadensfall abgeschlossen werden kann:

Die Teilkaskoversicherung erstreckt sich nur auf Schäden durch Brand, Blitz, Explosion, Diebstahl, Naturereignisse, sowie auf Wild- und Glasschäden.

Die Vollkaskoversicherung deckt über die Teilkaskoversicherung hinausgehende Schäden durch eigenes oder fremdes fahrlässiges Verhalten ab.

Damit es im Schadensfall kein „böses Erwachen“ gibt, ist daran zu denken, dass Sonderausstattungen, wie zum Beispiel Rollstuhlhebepöhlen, dem Versicherer gemeldet werden müssen.

Eine allein auf den Kraftfahrzeugbetrieb abgestellte Unfall-Versicherung ist nicht zu empfehlen und auch nicht notwendig. Wer durch den Fahrer eines Fahrzeuges geschädigt wird, hat in der Regel Ansprüche gegen ihn, wobei der Fahrer Versicherungsschutz über die Kfz-Haftpflichtversicherung genießt.

Für maschinell angetriebene Rollstühle (Krankenfahrstühle) gilt ebenfalls die gleiche Pflicht zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern sie bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h überschreiten. Hierfür ist jeweils zum 1. März eines Jahres eine Versicherung für ein „Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen“ abzuschließen. Eine amtliche Zulassung ist nicht erforderlich.

Zur Sicherung eines Rollstuhles in einem Kraftfahrzeug empfiehlt sich seit 1999 das sogenannte „Kraftknotensystem“ gemäß DIN 75078-2. Hierfür müssen sowohl im Fahrzeug als auch am Rollstuhl selbst spezielle Haltepunkte angebracht sein.

Weiterhin ist bei der Beförderung von Menschen mit Behinderung das Personenbeförderungsgesetz zu berücksichtigen. Ob und inwieweit eine Einrichtung den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes unterliegt, kann abschließend nur vom zuständigen Straßenverkehrsamt festgelegt werden.

Fahrzeug anmelden – so gehts!

Notwendige Unterlagen:

- Fahrzeugbrief/Betriebserlaubnis;
- Versicherungsbestätigung/eVB-Nummer;
- gültiger Personalausweis/Reisepass; falls die Anschrift nicht oder nicht richtig eingetragen ist, zusätzlich eine Meldebescheinigung;
- bei Zulassungsbesorgungen durch Dritte zusätzlich deren Ausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters (auch bei Ehegatten).

Außerdem

- bei Firmen: Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist);
- bei Vereinen: Vereinsregisterauszug und Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Vorstand);
- bei Minderjährigen: Einverständniserklärung beider Elternteile und deren Ausweise (gegebenenfalls Sorgerechtsurteil, Sterbeurkunde).

Die Neuzulassung eines Kraftfahrzeuges ist nur persönlich oder durch Vollmacht möglich. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

4. Rechtsschutzversicherung

Für Menschen mit Behinderung gelten in der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich keine Besonderheiten. Der Umfang des Versicherungsschutzes bemisst sich nicht anders als bei Menschen ohne Behinderung.

Im Rahmen einer Familienrechtsschutzversicherung sind Menschen mit Behinderung über ihre Eltern mitversichert, sofern sie noch nicht volljährig sind. Volljährige unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder genießen darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Versicherungsschutz bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Die Rechtsschutzversicherung trägt das Kostenrisiko von Rechtsstreitigkeiten, die bei der Wahrung eigener rechtlicher Interessen entstehen. Hierbei geht es insbesondere um die Übernahme von Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

In der Regel verfügen Menschen mit Behinderung nur über ein geringes Einkommen und Vermögen. Für Bezieher von Grundsicherung besteht bei Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit, entstehende Kosten durch staatliche Hilfen abzudecken. Für den außergerichtlichen Bereich kann Beratungshilfe beim örtlichen Amtsgericht beantragt werden. Wird diese bewilligt, kann gegen eine Gebühr von einmalig maximal 15 Euro eine anwaltliche Beratung/Vertretung in Anspruch genommen werden. Kommt es zu einer Klage, können die Rechtsanwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe abgedeckt werden. Die Prozesskostenhilfe wird bewilligt, wenn finanzielle Bedürftigkeit vorliegt und überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen. Im sozialgerichtlichen Verfahren fallen grundsätzlich keine Gerichtskosten an.

5. Sachversicherungen

Sachversicherungen wie eine Wohngebäude- oder eine Hausratversicherung folgen Besitz und Eigentum. Die Behinderung eines Menschen ist daher nicht relevant, es sei denn, dass im krankhaften Verhalten des Menschen eine deutlich höhere Gefahr für den Schadenseintritt liegt. Wenn der Mensch mit Behinderung über persönlichen Besitz und Eigentum verfügt, so gelten für ihn die gleichen Hinweise zum Abschluss von Versicherungsverträgen wie für jeden nichtbehinderten Menschen auch.

5.1 Gebäudeversicherung

Ein Haus zu besitzen bedeutet finanzielle Sicherheit. Diese Sicherheit gilt es zu schützen, da das Gebäude ständigen Gefahren ausgesetzt ist. Für Hauseigentümer ist es daher wichtig, ihre Immobilien gegen Brandschäden und in Verbindung damit gegen Leitungswasser- und Sturmschäden zu versichern. Ratsam ist auch eine Elementarschadensdeckung bzw. eine Allgefahrendeckung. Irrtümlicherweise wird oftmals davon ausgegangen, dass lediglich Grundstücke und Gebäude in Gewässernähe überflutet werden. Durch Starkregen sind jedoch häufig Gebiete überschwemmt, die fern von Gewässern liegen.

Tritt ein Versicherungsfall ein, deckt die Gebäudeversicherung den Schaden im Rahmen des Vertrages, sodass alle notwendigen Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden können.

Grundsätzlich entscheidend für eine ausreichende Entschädigung ist, dass die Versicherungssumme in der Police dem tatsächlichen Versicherungswert am Schadenstag entspricht. Nur dann wird der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt, ohne eigene zusätzliche Mittel ein Gebäude gleicher Art und Güte zu den ortsüblichen Neubaupreisen oder den tatsächlichen Reparaturkosten (höchstens Versicherungswert) wiederherzustellen. Ersetzt werden die Wiederherstellungskosten zum Neuwert – inklusive aller Nebenkosten wie Architektengebühren, Konstruktions- und Planungskosten, Behördenkosten, Kosten für Versorgungsanschlüsse (Strom, Gas, Wasser etc.).

Wohnungseigentümer bekommen in der Regel diesen Versicherungsschutz über die Hausverwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft zur Verfügung gestellt. Sie sollten dann jedoch mit der

Verwaltung Kontakt aufnehmen, wenn sie bauliche Veränderungen vorgenommen haben, die den Wert der Wohnung gegenüber einer gleichwertigen anderen Wohnung erhöhen, zum Beispiel den Einbau eines Lifts für Menschen mit Behinderungen.

5.2 Hausratversicherung

Ein beträchtlicher Teil des Vermögens steckt im Hausrat. Die Hausratversicherung bietet in der Regel Versicherungsschutz gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Leitungswasser,
- Sturm und Hagel,
- Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch,
- Elementar-/ Allgefahren (muss i.d.R. explizit beantragt werden).

Tritt ein Versicherungsfall ein, so deckt die Hausrat-Versicherung den Schaden im Rahmen Ihres Vertrages, sodass Sie den zerstörten Hausrat neu beschaffen können. Ein durch ein versichertes Ereignis zerstörtes Möbelstück wird im Schadensfall – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – gegen ein fabrikneues Möbelstück gleicher Art und Güte ersetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Unterversicherung vorliegt.

Bei Vertragsabschluss ist die Versicherungssumme so zu wählen, dass diese dem Betrag entspricht, der für die Neuanschaffung des gesamten Hausrates aufgewandt werden muss. Dabei müssen auch die Gegenstände berücksichtigt werden, die im Keller, auf dem Dachboden oder in Schränken, Kommoden und Truhen aufbewahrt werden. Ist die Versicherungssumme zu niedrig angesetzt, so liegt eine Unterversicherung vor und jeder Schaden kann nur anteilig ersetzt werden.

6. Reiseversicherung

Sofern Sie an einer Gruppenreise teilnehmen, klären Sie mit dem Veranstalter, welcher Versicherungsschutz für die Reise als vereinbart gilt. Veranstalter, die sich auf Reisen für Menschen mit Behinderung spezialisiert haben, bieten häufig auch den entsprechenden Versicherungsschutz an, oder dieser ist bereits im Reisepreis enthalten.

Der UNION Versicherungsdienst bietet Reiseversicherungen für Gruppenreisen an, die vom Veranstalter abgeschlossen werden können. Ergänzend hierzu wurden weitere Produkte entwickelt, die Privatpersonen für Urlaubsreisen abschließen können.

Die wichtigsten Versicherungen im Überblick:

- **Auslandsreisekrankenversicherung:** Bei Auslandsreisen ist grundsätzlich die Auslandsreisekrankenversicherung zu empfehlen, da seitens der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen nur teilweise beziehungsweise gar nicht erstattet werden. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Behandlung von Vorerkrankungen sowie geistigen und seelischen Störungen oder Erkrankungen ausgeschlossen ist. Es empfiehlt sich, dass der Versicherungsschutz auch die lebensbedrohende Akutbehandlung umfasst.
- **Reiserücktrittskostenversicherung:** Des Weiteren ist der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ratsam, damit die Stornokosten abgesichert sind, wenn eine Reise wegen einer unerwartet schweren Erkrankung oder eines Unfalls nicht angetreten werden kann. Menschen mit Behinderung sollten darauf achten, dass auch die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung als mitversichert gilt.
- **Reisegepäckversicherung:** Ergänzend zur Hausratversicherung bietet sich die Versicherung des Reisegepäcks an, da dort weitergehende Gefahren, wie zum Beispiel die nicht fristgemäße Auslieferung des Reisegepäcks, mitversichert sind. Wichtig ist die korrekte Versicherungssumme, die dem Wert des Gepäcks entsprechen sollte, da anderenfalls eine

Unterversicherung angerechnet wird. Bitte achten Sie auch darauf, dass Sie Ihr Reisegepäck nicht unbeaufsichtigt lassen, da der Versicherer anderenfalls nicht zahlen muss.

Für die Organisation von Ferienmaßnahmen hat die Ecclesia Gruppe einen speziellen Praxisratgeber zum Versicherungsschutz bei Reisen, Freizeiten und Ausflügen herausgegeben, der unter folgender Adresse bezogen werden kann: <http://www.union-paritaet.de>

III. Versicherungsschutz für Betreuer

Seit dem Jahr 1992 regelt in Deutschland das sogenannte Betreuungsrecht die rechtliche Stellvertretung von Mitbürgern, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht oder nur noch bedingt in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und somit ihre Rechte wahrzunehmen. Im Unterschied zum vorher gültigen Vormundschafts- und Pfleregerecht wird mit dem neuen Betreuungsrecht die Entmündigung Betroffener abgeschafft und damit einhergehend ihre Rechtsposition gestärkt. In das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen darf demnach nur noch so weit eingegriffen werden, wie dies tatsächlich erforderlich ist („Erforderlichkeitsprinzip“).

Weitere Änderungen regelt das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das seit Juli 2005 gilt. Ziel der Novelle ist es, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen weiter zu stärken. Dafür sind unter anderem Erleichterungen bei der Beglaubigung sogenannter Vorsorgevollmachten entstanden. Mit einer solchen Vollmacht kann jeder Bürger frühzeitig eine Vertrauensperson zur Fortführung seiner Rechtsgeschäfte bestimmen, für den Fall, dass er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Neu ist auch, dass Betreuungsvereine für die Beratung von Bevollmächtigten zuständig sind und im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten können.

Ferner wird durch die Novelle ausdrücklich geregelt, dass gegen den freien Willen des Volljährigen kein Betreuer bestellt werden darf. In Einzelfällen kann es dem Betroffenen jedoch an der Fähigkeit fehlen, einen solchen freien Willen zu bilden.

Dass das Betreuungsrecht zunehmend an Bedeutung gewinnt, lässt sich an der Entwicklung der Zahlen erkennen. Die 1992 durch das erste Betreuungsänderungsgesetz eingeführte „rechtliche Betreuung“ hatte die zuvor geltende Vormundschaft entmündigter Personen abgelöst. Während damals in den alten Ländern etwa 250.000 solcher Vormundschaften bestanden, waren Ende 2002 bereits für hrome als eine Million Menschen im gesamten Bundesgebiet Betreuer bestellt.

Für den Versicherungsschutz des Betreuers gelten einige Besonderheiten, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Versicherungsschutz für gesetzliche Betreuer

Das Betreuungsrecht enthält einige Regelungen für den Versicherungsschutz gesetzlicher Betreuer. Das Gericht kann einen Betreuer verpflichten, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen (§ 1837 Abs. 2 BGB). Betreuungsvereine können als solche nur anerkannt werden, wenn sie für ihre Mitarbeitenden eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (§ 1908f Abs. 1 Ziff. 1 BGB). Hierbei sollte stets eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, da im Rahmen der Betreuertätigkeit Vermögensschäden eine überwiegende Rolle spielen.

In allen Bundesländern sind derzeit die ehrenamtlichen Betreuer im Rahmen von Sammelhaftpflichtversicherungen, die durch die jeweiligen Justizministerien beziehungsweise -senate mit verschiedenen Versicherungsträgern abgeschlossen werden, haftpflichtversichert. Ehrenamtliche Betreuer sind alle (natürlichen) Personen, die keinen Anspruch auf Vergütung nach § 1836 Abs. 2 BGB haben und die nicht bei einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde beschäftigt sind.

Der Versicherungsschutz des ehrenamtlichen Betreuers kann sinnvollerweise (günstige Gruppenverträge sind möglich) über die betreuende besondere Wohnform abgesichert werden.

IV. Versicherungsschutz über die betreuende besondere Wohnform

Leben Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen oder wohnen sie in Wohnungen der Behindertenhilfe, so decken auch die Träger oft den Versicherungsschutz in gewissem Umfang ab. Über Gruppenverträge lassen sich häufig private Versicherungen zu günstigen Prämien einbeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Absicherungen:

1. Privathaftpflichtversicherung
2. Betriebshaftpflichtversicherung
3. Versicherungsschutz bei der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers
4. Sachversicherungen

Im Bereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung hat der Träger der Werkstatt die Möglichkeit, Ansprüche, die sich aus der Arbeit gegen die in der Werkstatt Tätigen ergeben können, in die Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen.

Der Träger hat grundsätzlich für den Versicherungsschutz der persönlichen Sachen seiner Mitarbeiter beziehungsweise der von ihm betreuten Menschen Sorge zu tragen. Darüberhinausgehende Absicherungen fallen in den privaten Bereich. Für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen besteht für den Träger die Möglichkeit, preiswerte maßnahmenbezogene oder dauerhafte Absicherungslösungen abzuschließen.

In jedem Fall sollten Angehörige oder Betreuer sich bei den Trägern besonderer Wohnformen über den für Menschen mit Behinderung bestehenden Versicherungsschutz informieren, um Versicherungslücken aber auch Doppelabsicherungen zu vermeiden und sinnvolle Ergänzungen erkennen zu können. Durch Zusammenarbeit mit den Trägern der besonderen Wohnformen kann ferner die Frage der Absicherung einzelner, auch privater Risiken über Gruppenverträge der besonderen Wohnform effizient gelöst werden, in der Regel zu wesentlich günstigeren Konditionen.

V. Competence Centrum Behindertenhilfe – CCB

Der Paritätische bündelt unter anderem Eltern- und Selbsthilfeorganisationen, die sich nach besonderen Behinderung- oder Krankheitsbildern zusammengeschlossen haben, wie etwa körper- und mehrfachbehinderte Menschen, blinde oder sehbehinderte Menschen, Krebs- oder Multiple-Sklerose-Erkrankte etc., in seinem Verband. Er hat dem von ihm mitunterhaltenen UNION Versicherungsdienst den Auftrag gegeben, die über Jahre gesammelten Erfahrungen aus der Gestaltung von Versicherungsschutz für besondere Wohnformen der Behindertenhilfe und Menschen mit Behinderungen auszuwerten, zusammenzufassen und für Mitgliedseinrichtungen des Paritätischen, aber auch für alle sonst Betroffenen und Einrichtungsträger nutzbar zu machen.

Der UNION Versicherungsdienst betreut bundesweit rund 8.000 Mitgliedseinrichtungen des Paritätischen, darunter Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Kindergärten, Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen, Verbände etc. und bündelt diese Erfahrungen in der Ecclesia Gruppe.

Deshalb wurde in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen eine zentrale Versicherungsstelle für chronisch kranke und behinderte Menschen gegründet. In diesem „Competence Centrum Behindertenhilfe (CCB)“ werden Produkte entwickelt und Hilfestellungen erarbeitet. Eine eigens installierte Datenbank bietet Interessenten die Möglichkeit, sich individuell zu informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Geschäftsstelle CCB
Competence Centrum Behindertenhilfe
UNION Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastr. 1 – 4
32758 Detmold

Hotline CCB: 05231 603-6260
Telefax: 05231 603-60245
info@versicherungsstelle-ccb.de
www.versicherungsstelle-ccb.de

VI. Schlussbemerkung

Alle Versicherungsfragen, die sich mit der Person des Menschen mit Behinderung befassen, haben eine große Bedeutung. Der Versicherungsschutz ist vielschichtig und es bedarf der Unterstützung von Fachleuten, um ihn richtig gestalten zu können. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat mit dem Union Versicherungsdienst einen eigenen Spezialmakler für die Unterstützung der Einrichtungen und Mitarbeitenden beauftragt. In enger Zusammenarbeit mit der durch die Evangelische Kirche in Deutschland, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Deutschen Caritasverband gegründeten Ecclesia Versicherungsdienst GmbH werden marktgerechte, preisgünstige Versicherungslösungen speziell für die Bedürfnisse von Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen geschaffen. Auch die individuelle Gestaltung des Versicherungsbedarfs für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige erfolgt über die Ecclesia Gruppe, die als Dienstleister des Kunden marktgerechte Absicherungskonzepte mit Versicherungen aushandelt und in seinem Interesse umsetzt. So kann sichergestellt werden, dass der notwendige und sinnvolle Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderungen durch Optimierung sowohl über die besondere Wohnform als auch im Privatbereich sachgerecht und preisgünstig abgesichert werden kann.



UNION Versicherungsdienst GmbH / Versicherungsmanagement

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz für Einrichtungen des Paritätischen:

- Kosten-/Nutzenanalyse bestehender Versicherungsverträge
- Überprüfung der Risikoverhältnisse
- Schulungen und Informationsveranstaltungen

Über die Marke Paritätische Vorsorge bietet UNION paritätischen Einrichtungen und deren Beschäftigten betriebliche und private Vorsorgelösungen (Betriebliche Altersversorgungslösungen (BAV), Gehaltsumwandlung, Riester etc.) zu Sonderkonditionen.

CCB Competence Centrum Behindertenhilfe und Versicherungsstelle für chronisch kranke und behinderte Menschen:

- Umsetzung der langjährigen Erfahrung des Union Versicherungsdienstes bei der Betreuung von Mitgliedseinrichtungen des Paritätischen
- Kontaktstelle für individuelle Problemfälle im Bereich des Versicherungsschutzes

UNION Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1 – 4, 32758 Detmold

Telefon: 05231 603-0

Fax: 05231 603-197

info@union-paritaet.de

www.union-paritaet.de

Geschäftsstelle CCB – Versicherungsstelle für chronisch kranke und behinderte Menschen

Telefon: 05231 603-6260

Fax: 05231 603-60245

info@versicherungsstelle-ccb.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland. In über 280 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Familien organisiert.

Eltern gemeinsam aktiv

Wir unterstützen den Zusammenschluss von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort.

Sozialpolitische Interessenvertretung

Wir sind an Gesetzgebungsverfahren beteiligt und arbeiten mit anderen Verbänden zusammen.

Fachverband

Wir kümmern uns um alle wichtigen Themen, die das Leben mit Behinderung oder das Zusammenleben mit einem behinderten Kind betreffen. Wir bündeln Wissen, beraten und klären auf.

Dachorganisation

Wir unterstützen unsere Mitgliedsorganisationen bei der Errichtung von Einrichtungen und Trägerschaften.

Landesverbände

11 Landesverbände koordinieren die Arbeit in den Bundesländern.

www.bvkm.de

Hier finden Sie ausführliche Informationen über den bvkm, Ansprechpartner in Ihrer Nähe, die Zeitschrift DAS BAND, unser Verlagsprogramm, die Download-Rubrik „Recht & Ratgeber“, den Newsletter „kurz & knapp“ und Veranstaltungen des bvkm.

Wenn Sie sich für körper- und mehrfachbehinderte Menschen einsetzen wollen,

- schicken wir Ihnen gern weitere Informationen über unsere Arbeit;
- vermitteln wir Kontakte zu einer Mitgliedsorganisation in Ihrer Nähe;
- zeigen wir Ihnen, wie Sie bvkm-Fördermitglied werden und Bücher zum Mitgliedspreis beziehen können.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf

Telefon: 0211 64004-0

Fax: 0211 64004-20

info@bvkm.de

www.bvkm.de

<https://www.instagram.com/bvkm.ev/>

<https://www.facebook.com/bvkm.ev/>

<https://twitter.com/bvkmBund>

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

Unser Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft



Dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.